

W I C H T I G

- **Wenn Fahrzeuge mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet sind (auch wenn dies freiwillig erfolgt), haben Arbeitgeber/innen folgende Regelungen zu beachten**

Unterweisung



- Arbeitgeber/innen haben Lenker/innen in der Arbeitszeit
 - ausreichend und nachweislich in der Handhabung des digitalen Kontrollgerätes und der Fahrerkarte zu unterweisen oder
 - die ausreichende Unterweisung nachweislich sicher zu stellen sowie
- sonst notwendige Maßnahmen zu treffen, die das Funktionieren des Gerätes sicherstellen, insbesondere
 - eine Bedienungsanleitung sowie genügend geeignetes Papier für den Drucker zur Verfügung zu stellen sowie dafür Sorge zu tragen, dass
 - Lenker/innen all ihren Verpflichtungen nach dem Kraftfahrzeuggesetz (insbesondere hinsichtlich der manuellen Eingabe der persönlichen Daten und der Daten über die Lenk-, sonstige Arbeits- und Bereitschaftszeit sowie Arbeitsunterbrechungen und tägliche Ruhezeit bei Fehlfunktion der Fahrerkarte) und der EG-VO 3821/85 (insbesondere Vorlage der Schaublätter, der Fahrerkarte und der Ausdrucke aus dem Kontrollgerät auf Verlangen der Kontrollorgane) nachkommen.

Die nachweisliche Unterweisung der Lenker/innen **während der Arbeitszeit** ist notwendig, damit diese

auch tatsächlich in der Lage sind, das digitale Kontrollgerät korrekt zu bedienen.

Es ist jedoch nicht erforderlich, dass Arbeitgeber/innen diese selbst durchführen, sie haben aber zumindest nachweislich sicher zu stellen, dass eine Unterweisung erfolgt (z.B. in Form einer externen Schulung).

Zu den sonst notwendigen Maßnahmen zählen vor allem die in der EG-VO 3821/85 vorgesehenen Verpflichtungen, wie z.B. das einwandfreie Funktionieren und die ordnungsgemäße Benutzung des digitalen Kontrollgerätes und der Fahrerkarte, Vorlage der Fahrerkarte und ordnungsgemäßer Ausdrucke auf Verlangen der Kontrollorgane, Nichtverwenden beschädigter Fahrerkarten, Meldepflicht bei Beschädigung, Verlust oder Diebstahl der Fahrerkarte, usw.

Herunterladen - Übertragen - Sichern



- Arbeitgeber/innen haben dafür Sorge zu tragen, dass
 - alle relevanten Daten aus dem digitalen Kontrollgerät und von den Fahrerkarten der Lenker/innen lückenlos elektronisch heruntergeladen und
 - auf einen externen Datenträger übertragen werden sowie
 - von allen übertragenen Daten unverzüglich Sicherungskopien erstellt werden, die auf einem gesonderten Datenträger aufzubewahren sind.
- Die heruntergeladenen Daten müssen mit einer elektronischen Signatur entsprechend dem Anhang I B der EG-VO 3821/85 versehen sein.

Kleinbetriebe, die nicht über die notwendige EDV-Ausstattung verfügen, können das

Herunterladen, Übertragen und Sichern entweder durch eigens darauf spezialisierte EDV-Dienstleistungsbetriebe oder durch entsprechend ausgerüstete Kfz-Werkstätten vornehmen lassen.

- Das Herunterladen Übertragen und Sichern der Daten hat zu erfolgen



1. aus dem digitalen Kontrollgerät

- spätestens drei Monate nach dem letzten Herunterladen,
- im Falle eines Wechsels des Zulassungsbesitzers unmittelbar vor der Abmeldung des Fahrzeuges gemäß § 43 KFG,
- im Falle einer Aufhebung der Zulassung des Fahrzeuges gemäß § 44 KFG unmittelbar nachdem davon Kenntnis erlangt wird,
- unmittelbar vor einer Überlassung des Fahrzeuges,
- unmittelbar vor einem Austausch des Kontrollgerätes,
- im Falle eines Defektes einer Fahrerkarte, sobald davon Kenntnis erlangt wird.

2. von der Fahrerkarte

- spätestens alle 28 Tage,
- unmittelbar vor dem Beginn und am Ende eines Beschäftigungsverhältnisses,
- unmittelbar vor Ablauf der Gültigkeit der Fahrerkarte.



